

RWT *kompakt*



Jahressteuergesetz 2026:
Referentenentwurf des BMF veröffentlicht

Topthema auf Seite 3

Das große Ganze und das kleinste Detail.

Aus diesem Blickwinkel schauen wir auf Ihr Unternehmen
und helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.
Ihre RWT

Seite 3

Jahressteuergesetz 2026: Referentenentwurf des BMF
veröffentlicht

Seite 4

Antragsloses Kindergeldverfahren ab 2027: Abbau von
Bürokratie – auch für Zuzugsfälle?

Seite 4

Der Widerrufsbutton ist da: Neue Pflicht für Online-
Shops und den digitalen B2C-Vertrieb seit dem 19. Juni
2026

Seite 4

Grundsteuer Baden-Württemberg: BFH hält
Landesmodell für rechtmäßig

Seite 5

Ende der Niedrigzinsphase: Was auslaufende
Zinsbindungen jetzt bedeuten

Seite 5

Reform des EU-Sozialversicherungsrechts:
Erleichterungen bei A1-Bescheinigungen?

Seite 6

Häusliches Arbeitszimmer: BFH betont strenge
Aufzeichnungspflichten bei Selbstständigen

Seite 6

Grüne Versprechen unter Beobachtung: Was EmpCo
und UWG-Reform für den Mittelstand bedeuten

Seite 6

Entgelttransparenzrichtlinie ohne Umsetzungsgesetz:
Was Arbeitgeber jetzt wissen müssen

Seite 7

Dextro für die Extrameile: Mit Wertschätzung
Motivation steigern

Jahressteuergesetz 2026: Referentenentwurf des BMF veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat im Mai 2026 einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 veröffentlicht. Der 151 Seiten umfassende Entwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass mit Änderungen beziehungsweise weiteren Neuregelungen zu rechnen ist. Ausgewählte Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Derzeitige Regelungen im Überblick

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln.

Die Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen. Demzufolge werden Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Ein Wahlrecht hinsichtlich des Eintretens der Rechtsfolgen der Organschaft ist nicht vorgesehen.

Geplante Regelungen (auszugsweise)

Der Gesetzgeber möchte die umsatzsteuerliche Organschaft in § 2c UStG-Entwurf zumindest teilweise neu regeln. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen die Rechtsfolgen künftig nur auf ausdrückliche Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbe-

hörde mit Wirkung für die Zukunft eintreten (Antrags-erfordernis).

Unabhängig von der Erklärung soll eine Organschaft auch künftig nur vorliegen, wenn die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit die Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Organschaft entfallen sind, soll eine unverzügliche Anzeigepflicht des Organträgers bestehen.

In § 2c Abs. 5 UStG-Entwurf ist eine neue Haftungsnorm enthalten. Der Anwendungsbereich umfasst im Wesentlichen die Fälle, in denen (wegen der Rückabwicklung) ein Beteiligter einen Erstattungsanspruch besitzt, während der korrespondierende Nachforderungsanspruch nicht mehr begetrieben werden kann.

Darüber hinaus sollen (in Analogie zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs) auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können.

Beachten Sie: Die Neuregelungen sollen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2029 gelten. Unternehmen sollen die Erklärungen zum Bestand einer Organschaft aber bereits ab dem 1. Juli 2028 (mit Wirkung ab 2029) abgeben können.

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

Wurde ein bebautes Grundstück für einen Gesamtkaufpreis angeschafft, ist der Gesamtkaufpreis insbesondere zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung des Gebäudes aufzuteilen.

Nun soll die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Kaufpreisaufteilung gesetzlich kodifiziert werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Antragsloses Kindergeldverfahren ab 2027: Abbau von Bürokratie – auch für Zuzugsfälle?

Am 18. März 2026 beschloss das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes. Der Kabinettsentwurf soll Familien entlasten und Bürokratie abbauen. Für Zuzugsfälle können wegen fehlender Daten oder zusätzlicher Anspruchsprüfungen dennoch Mitwirkungspflichten bleiben.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Der Widerrufsbutton ist da: Neue Pflicht für Online-Shops und den digitalen B2C-Vertrieb seit dem 19. Juni 2026

Seit dem 19. Juni 2026 gilt eine neue Pflicht für Unternehmen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen über Websites, Apps oder andere digitale Benutzeroberflächen ermöglichen: Betroffene Unternehmen müssen eine elektronische Widerrufsfunktion („Widerrufsbutton“) bereitstellen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Grundsteuer Baden-Württemberg: BFH hält Landesmodell für rechtmäßig

Der Bundesfinanzhof hält die Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg zur Bewertung von Grundstücken, die im Rahmen der Berechnung der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 herangezogen werden, nicht für verfassungswidrig.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Ende der Niedrigzinsphase: Was auslaufende Zinsbindungen jetzt bedeuten

Viele Darlehensverträge, die seit 2016 abgeschlossen wurden, stammen aus einer Phase außergewöhnlich niedriger Zinsen. Läuft die vereinbarte Zinsbindung nun aus, müssen Finanzierungen häufig zu deutlich veränderten Konditionen verlängert oder neu verhandelt werden. Für private und gewerbliche Kreditnehmer kann dies spürbare finanzielle Folgen haben.

Steigende Zinssätze führen unmittelbar zu höheren Finanzierungskosten. Bei privaten Haushalten erhöht sich damit regelmäßig die monatliche Belastung. Für Unternehmen wirken sich höhere Zinsaufwendungen direkt auf Ergebnis, Liquidität und finanzielle Spielräume aus. Gerade im Mittelstand können sich dadurch auch Investitionsentscheidungen und laufende Planungen verändern.

Zugleich rücken bei Neuverhandlungen weitere Faktoren stärker in den Fokus. Dazu zählen insbesondere

die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, die Bonität des Kreditnehmers sowie die Qualität und Wertigkeit bestehender Sicherheiten. Auch zusätzliche Sicherheiten können die Verhandlungsposition verbessern und zu günstigeren Konditionen beitragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, anstehende Finanzierungsverhandlungen rechtzeitig vorzubereiten. Wer den künftigen Kapitalbedarf, die voraussichtliche Zinsbelastung und mögliche Handlungsoptionen früh analysiert, kann besser auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren. Ebenso wichtig ist der rechtzeitige Austausch mit Banken und Finanzierungspartnern, um verschiedene Modelle zu prüfen und Spielräume zu sichern.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Reform des EU-Sozialversicherungsrechts: Erleichterungen bei A1-Bescheinigungen?

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bildet das Fundament der europäischen Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Innerhalb der EU regelt diese Verordnung, welches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsätzen anzuwenden ist.

Nach jahrelangen Verhandlungen erzielten Rat und Europäisches Parlament im April 2026 eine vorläufige Einigung über die Überarbeitung. Diese betrifft unter anderem Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung von A1-Bescheinigungen für kurzfristige Tätigkeiten und Geschäftsreisen, Dokumentationspflichten für Arbeitgeber und Anpassungen der Regelungen für Entsen-

dungen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind (sogenannte Multi-State-Worker).

Sollte die Reform der Verordnung umgesetzt werden, bestehen für Arbeitgeber weiterhin detaillierte Überwachungs- und Dokumentationspflichten hinsichtlich der Arbeitstage und Tätigkeiten ihrer Beschäftigten in der EU. Spürbare Erleichterungen für Arbeitgeber wird die Reform daher voraussichtlich nicht bringen.

Eine Auswahl der geplanten Änderungen lesen Sie in der ausführlichen Online-Version des Artikels.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Häusliches Arbeitszimmer: BFH betont strenge Aufzeich- nungspflichten bei Selbststän- digen

In einem Streitfall ging es um die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Grüne Versprechen unter Be- obachtung: Was EmpCo und UWG-Reform für den Mittel- stand bedeuten

Mit der EmpCo-Richtlinie der EU und der daraus folgenden Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hat der europäische Gesetzgeber klare Leitplanken für Umweltaussagen gesetzt.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Entgelttransparenzrichtlinie ohne Umsetzungsgesetz: Was Arbeitgeber jetzt wissen müs- sen

Die Frist zur Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie ist am 7. Juni 2026 abgelaufen. Ein deutsches Umsetzungsgesetz liegt bislang jedoch nicht vor. Viele Arbeitgeber fragen sich daher, ob die neuen Transparenzpflichten bereits heute gelten.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)



Dextro für die Extrameile: Mit Wertschätzung Motivation steigern

Ein Impuls aus der Recruitingpraxis von Bettina Lutz, Geschäftsführerin der RWT Personalberatung

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion, das Renteneintrittsalter auf 70 zu erhöhen, ist es jetzt umso wichtiger, dass die Menschen ihren Beruf auch bis ins hohe Alter ausüben können und wollen.

Aufgrund der anhaltenden Wirtschaftskrise waren viele Unternehmen zuletzt gezwungen, Stellen abzubauen – hauptsächlich im Umfeld der Automobil- und Maschinenbauindustrie. Hauptbetroffene sind vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 50. Lebensjahr überschritten haben – die sogenannten Ü50. Dies zeigt auch der Anteil dieser Altersgruppe in der Arbeitslosenstatistik: Demnach waren im Januar 2026 in Deutschland von den insgesamt 3,085 Millionen Arbeitslosen mehr als 1,724 Millionen Menschen über 50 Jahre alt. Das entspricht einer Quote von 56 Prozent. Dies liegt

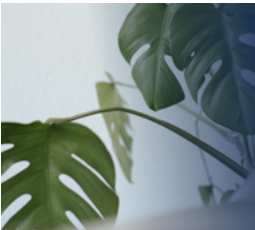
natürlich auch an der demographischen Struktur in Deutschland. Und diese Entwicklung spüren wir auch in unserem Beratungsalltag.

Ein Beispiel: Vor ein paar Monaten suchten wir einen „Allein-Geschäftsführer mit Sales-Gen“ für ein mittelständisches Produktionsunternehmen. Das Ergebnis: Innerhalb kürzester Zeit gingen bei uns 350 Profile ein, der Großteil war Ü50. Das C-Level bewirbt sich also wieder – und wie!!! Dieses Beispiel sagt alles über unsere aktuelle wirtschaftliche Marktsituation in Deutschland aus. Wenn die Ü50 heute schon als „die Älteren“ bezeichnet werden, sprechen wir in Zukunft vermutlich von den RÜ70 – den rüstigen 70ern. Es bleibt zu hoffen, dass sich die deutsche Wirtschaft zeitnah erholt und der Nachholbedarf der vergangenen Krisenjahre auch die Ü50 wieder in Lohn und Brot bringt. Auch wenn diese unter Umständen dann eine Lebensarbeitszeit bis 70 Jahre erwartet.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)



Act smart – Aus der Praxis: Nachhaltigkeit im Branchenvergleich

RWT-Webinar am 16. Juli 2026 · [Mehr erfahren](#)



Compliance-Herausforderungen 2026

RWT-Webinar am 23. Juli 2026 · [Mehr erfahren](#)



Update E-Rechnung 2026

RWT-Webinar am 28. Juli 2026 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart, Albstadt und Rottweil.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Rottweil

Neckartal 200
78628 Rottweil
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.